

Satzung über die Benutzung der Bücherei und über die Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Stadt Bad Bramstedt

(Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei)



INHALT

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Benutzungsberechtigte	3
§ 3 Anmeldung und Benutzung	3
§ 4 Entleiher, Verlängerung, Vormerkung	4
§ 5 Auswärtiger Verkehr	4
§ 6 Behandlung der entliehenen Bücher und anderen Medien, Schadenersatz.....	5
§ 7 Internetnutzung.....	5
§ 8 Gebühren.....	6
§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass.....	8
§ 10 Schuldner/in, Fälligkeit der Gebühr	8
§ 11 Öffnungszeiten.....	8
§ 12 Ausschluss von der Benutzung	9
§ 13 Datenverarbeitung	9
§ 14 Gleichstellung von Mann und Frau	9
§ 15 Inkrafttreten.....	9



Satzung über die Benutzung der Bücherei und über die Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Stadt Bad Bramstedt (Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 5.2.2025, GVOBl. 2025, Nr. 27 und der §§ 1,2,4,5 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt vom 21.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Bramstedt. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger und nichtkörperliche Online-Medien zur Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsberechtigte

- (1) Interessierte sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen. (Benutzung der Stadtbücherei)
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung und Benutzung

- (1) Wer die Stadtbücherei benutzen will, meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung in der Stadtbücherei an. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.



- (2) Die Benutzungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten erkennen die Benutzungsvorschriften dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenständige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzungsberechtigten einen Benutzungsausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Benutzungsausweis kann zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nicht unbedingt erforderlich, da der Ausweis in der EDV gesperrt wird.

§ 4 Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher bis zu 3 Wochen und andere Medien bis zu 1 Woche ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Die gilt nicht für im Fernleihverkehr beschaffte Bücher und Medien.
- (2) Die Leihfrist von Büchern kann vor Ablauf auf Antrag einmalig bis zu jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und andere Medien vorzulegen.
- (3) Die Leihfrist für DVD's ist auf 1 Woche beschränkt und kann nicht verlängert werden. Die Gebühren hierfür sind in § 8 dieser Satzung niedergeschrieben.
- (4) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- (5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Verkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.



§ 6 Behandlung der entliehenen Bücher und anderen Medien, Schadenersatz

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die entliehenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Nutzungsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertretung schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich für Beschädigungen nach den Kosten für die Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Zusätzlich wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 5,00 € erhoben.
Sie haften ferner für alle Schäden, die durch die Benutzung an den Räumen und der Einrichtung entstehen. Die gilt auch für Beschädigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen im Bereich der Stadtbücherei. Für minderjährige Berechtigte haftet deren gesetzliche Vertretung.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzungsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertretung.
- (5) Benutzungsberechtigte, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Berechtigten verantwortlich sind, zurückgebracht werden.
- (6) Die Bücherei der Stadt Bad Bramstedt haftet nicht für Schäden, die einem Benutzungsberechtigten aufgrund von fehlerhaften Inhalten oder Materialfehlern der von ihm benutzten Medien entstehen.

§ 7 Internetnutzung

- (1) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Systemeinstellungen der Rechner oder an ihrer Software vorzunehmen.



- (2) Der Aufruf von Seiten mit sitten- und rechtswidrigen, radikalpolitischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten ist untersagt und führt zum Hausverbot.
- (3) Für die Benutzung der Internetrechner sind Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren pauschal als Wahrscheinlichkeitsmaßstab erhoben.

- (1) Für das Entleihen von Büchern und anderer Medien:

Personen über 18 Jahre	25,00 € (Jahresgebühr)
Kurzzeitige Benutzung von maximal 3 Monaten für maximal 5 Medien gleichzeitig (z.B. Kurgäste)	6,00 € +25,00 € Pfand für Entleiherung
Ehegatten, eheähnliche Lebenspartnerschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften	37,50 € (Jahresgebühr)
Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre (nach Vorlage eines Schülersausweises) Studierende, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Empfänger von Leistungen gemäß § SGB II und SGB XII, Empfänger von Leistungen gemäß § 2 AsylbLG sowie Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. (keine Rentner) nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises Inhaber einer Ehrenamtskarte und Jugendleiterkarte (JuLeiCa)	Ermäßigte Gebühren in Höhe von 50 v.H. (Jahresgebühr)
Namentlich benannte Vertreterinnen und Vertreter der Schulen und Kindertageseinrichtungen für den Fall der schulischen oder erzieherischen Mediennutzung	Befreiung von der Jahresgebühr

Die Gebühr wird bei Anmeldung fällig.



Ausleihen von DVDs (max. 1 Woche)	Keine Gebühr
„Onleihe“	In der Jahresgebühr enthalten

(2) Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden:

Bücher, MC und Video und andere ähnliche AV-Medien	0,60 € pro versäumten Ausleihtag
DVD	0,60 € pro versäumten Ausleihtag

Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Für schriftliche Mahnungen werden zusätzlich die jeweils gültigen Portokosten erhoben.

(3) Folgende Gebühren sind bei Verlust zu entrichten:

Benutzungsausweis	5,00 €
Barcode-Etiketten	1,00 €

(4) Auswärtiger Leihverkehr:

Medien, die im auswärtigen Leihverkehr oder im Internet bestellt werden	2,50 € je Medium
---	------------------

(5) Internetnutzung:

30 Minuten pro Woche für Schüler	Gebührenfrei
30 Minuten	1,00 €

(6) Sonstige Gebühren:

DIN A4 Seite kopieren (schwarz-weiß)	0,30 € pro Seite
DIN A4 Seite kopieren (Farbe)	0,50 € pro Seite
DIN A3 Seite kopieren (schwarz-weiß)	0,50 € pro Seite
DIN A3 Seite kopieren (Farbe)	1,00 € pro Seite



DIN A4 Ausdrucke (schwarz-weiß)	0,30 € pro Seite
DIN A4 Ausdrucke (Farbe)	0,50 € pro Seite
DIN A3 Ausdrucke (schwarz-weiß)	0,50 € pro Seite
DIN A3 Ausdrucke (Farbe)	1,00 € pro Seite

(7) Wer Einrichtungen oder Medien der Stadtbücherei benutzt, ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt in Fällen nach Abs. 2 an dem Tage, an dem der gebührenpflichtige Tatbestand erfüllt ist, in Fällen nach Abs. 3 und 4 mit Antragstellung.

(8) Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Gebührenpflichtigen fällig, wenn die Büchereileitung nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Im auswärtigen Leihverkehr (§ 5) entstehende Ansprüche der Stadt werden am Tage der Bekanntgabe der für die Nutzungsberechtigten bereit liegenden Bücher und anderen Medien fällig.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Bestimmungen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Ansprüchen der Stadt Bad Bramstedt in der jeweils geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 10 Schuldnerin/Schuldner, Fälligkeit der Gebühr

Schuldnerin bzw. Schuldner der Gebühren ist die Benutzerin bzw. der Benutzer. Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der in § 8 geregelten Gebührentatbestände. Sie werden mit ihrem Entstehen sofort fällig und sind an die Stadtkasse der Stadt Bad Bramstedt zu zahlen. Versäumnisgebühren müssen demnach auch dann entrichtet werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten trägt die Benutzerin bzw. der Benutzer.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich und in der Stadtbücherei bekannt gemacht.



§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde beim Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt eingelegt werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht den Mitarbeitenden der Leitung der Stadtbücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.

§ 13 Datenverarbeitung

Die Stadtbücherei ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Benutzenden ein Personenverzeichnis mit den für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 14 Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnungen der beteiligten Personen gelten für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2010 in der Fassung der 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Bücherei und über die Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Stadt Bad Bramstedt vom 01.11.2020 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 23.04.2026

Felix Carl
Bürgermeister

